

„bischofe“, für Ulfilas sachgemäß germanisch=heidnisch „auhu-mista gudja“.¹⁾

Es gibt also Belege für die Gleichung dux = Herzog bei Franken, Schwaben und Bayern im 9. Jahrhundert; ja Otfried verrät uns eine verfassungsgeschichtliche Einzelheit, die wir aus den Quellen nur mittelbar erschließen können: der Herzog ist Richter in höherer Instanz. Im Niedersächsischen dagegen trat um 830 die militärische Seite der Herzogsgewalt allein in den Vordergrund, Oberrichter ist noch der missus, wie das von Wala berichtet wird.²⁾

Während diese Seite der Gleichungen bisher in der rechts-geschichtlichen Literatur zurücktrat³⁾, ist die Gleichung comes = grafio von verschiedenen Seiten her beleuchtet worden. Eine Urkunde König Chlodwigs III. von 693 gilt als Beleg dafür, daß damals comites und grafiones noch zweierlei war.⁴⁾ Die nach S. Beyerle⁵⁾ zu 633/4 zu stellende Lex Ribuariorum führt ebenfalls beide Ämter getrennt an.⁶⁾ Die lex Salica (um 500?) kennt wohl den grafio, setzt ihn aber nur in den Zusätzen dem comes gleich, so in dem Chlodwig zugeschriebenen, aber im jetzigen Text nicht über 800 zurückverfolgbaren Capitulare I, wo es heißt „judici, hoc est comite aut grafione“.⁷⁾

Die Urkunde Chlodwigs III. von 693 steht in der merowingischen und frühkarolingischen Diplomatie nicht allein. Noch in Adressen von Urkunden Karl des Großen, die meist auf ältere Vorlagen zurückgehen⁸⁾, werden die domestici⁹⁾ zwischen den

1) Ulfilas S. 120, Joh. 18, 10; Otfried S. 228 (XIX, 1).

2) Vgl. unten S. 40.

3) Mit der sprachlichen Seite der Frage befaßten sich E. Schröder a. a. O. S. 1—29; R. Much a. a. O. S. 1—12, 406; Hans Zeiß a. a. O. S. 145—160.

4) MG. D. Merov. 66, S. 58; vgl. Lex Salica ed. Geffcken S. 176. R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) S. 146 ff., bes. S. 153.

5) Zs. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. Germ. Abt. 55 (1935), 10—11.

6) MG. LL. 5, 238—9, Tit. 51—53; 265, Tit. 84.

7) Lex Salica ed. Behrend S. 133 Z. 13; 165 Z. 23; S. 160 Z. 6 von 819; ed. H. Kern S. 407—8; S. 421; (10. Zh.).

8) Sollte etwa D. Karol. 141 auch eine verlorene merowingische Vorlage haben?

9) Der spätantike domesticus scheint Adjutant hoher Kommandanten gewesen zu sein, Pauly-Wissowa 5, 1, Sp. 1296 ff.; Grosse a. a. O. S. 120. 138.